

BGer 1B_20/2022 vom 8. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_20_2022

FR: TF 1B_20/2022 du 8 février 2022

IT: TF 1B_20/2022 del 8 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüssende A. _____ erhob gegen seine vom Amt für Justizvollzug verfügte und vom Departement des Innern bestätigte Versetzung von der Justizvollzugsanstalt Bostadel in die Justizvollzugsanstalt Thorberg Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn. Dessen Präsidentin wies am 14. Dezember 2021 das Gesuch von A. _____ um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ab und setzt ihm Frist bis zum 10. Januar 2022 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'500.--, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Mit Eingabe vom 14. Januar 2022 führt A. _____ Beschwerde gegen diese Verfügung der Verwaltungsgerichtspräsidentin mit den Anträgen, sie aufzuheben und die Präsidentin anzuweisen, "ihren Entscheid in einem Urteil zu verfassen und ordentlich zu begründen".

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen, weshalb die Eingabe als solche entgegenzunehmen ist. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1, 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Angefochten ist die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bezahlung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren. Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts hat im angefochtenen Entscheid das Gesuch abgewiesen mit der Begründung, die Beschwerde sei bei summarischer Prüfung aussichtslos. Der Beschwerdeführer legt nicht nachvollziehbar dar, inwiefern die Präsidentin mit diesem Vorgehen Bundesrecht verletzt haben könnte bzw. weshalb sie über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in einem "ordentlich begründeten Urteil" hätte befinden müssen. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten zu verzichten ist.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.